

Bern, 29. Juli 2015

Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage gebeten. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Gegenstand der Vorlage

Auslöser für die vorliegende Teilrevision des SHG ist die vom Grossen Rat im September 2013 überwiesene Motion «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe». Sie forderte eine Senkung der gesamten Sozialhilfeleistungen auf 90 % der SKOS-Richtlinien. Bei der nun vorliegenden Umsetzung des grossrätlichen Auftrags hat sich der Regierungsrat nach eigenen Angaben am Ziel orientiert, dass hilfsbedürftige Menschen weiterhin eine menschenwürdige Existenz gesichert haben. Diese soll nicht nur die physischen Grundbedürfnisse wie Nahrung, Körperpflege oder Wohnen garantieren (absolutes Existenzminimum), sondern ebenso eine minimale Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abdecken (soziales Existenzminimum).

Der Regierungsrat will sich bei der Festlegung der Sozialhilfeleistungen grundsätzlich weiterhin an den SKOS-Richtlinien orientieren. Dabei macht er neu aber zwei Ausnahmen: Für die Unterstützung von jungen Erwachsenen führt er ein neues System ein, bei dem der Grundbedarf bei Unterstützungsbeginn um 15 % gekürzt wird. Neu sollen die Sozialhilfeleistungen nicht mehr automatisch der Teuerung angepasst werden. Ausserdem schlägt er vor, die Integrationszulage auf das vorgegebene Minimum zu kürzen und die Kosten für situationsbedingte Leistungen (u.a. freiwillige Platzierungen) zu begrenzen.

Nebst Massnahmen zur Umsetzung der Motion «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe» schlägt der Regierungsrat weitere kleinere und seit längerem geforderte Anpassungen vor. Dazu gehören unter anderem stärkere Sanktionen.

Die Erlassanpassungen sollen per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.

II. Allgemeines

Die durch den Grossen Rat vollumfänglich überwiesene Motion «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe» verlangte vom Regierungsrat, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen gesetzlich auf 90 % der SKOS-Vorgaben zu beschränken und das Anreizsystem für Sozialhilfebezüger zu verstärken. Der Regierungsrat setzt diese Vorgaben in seinem Entwurf nicht um, was wir als unhaltbar erachten. Eine auftragsgemässe Umsetzung der Motion würde nicht nur zusätzliche Kosteneinsparungen bringen, sondern auch Fehlanreize im Sozialhilfesystem reduzieren. Wir fordern daher eine konsequentere Umsetzung der überwiesenen Motion.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 30

In Abs. 2 wird nur eine Einschränkung des Grundbedarfs für junge Erwachsene vorgesehen. Die überwiesene Motion «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe» hat jedoch klar und unmissverständlich verlangt, dass der Grundbedarf (mit den situationsbedingten Leistungen und den Integrationszulagen zusammen) *für alle Bezüger* gesenkt wird, was umzusetzen ist.

Art. 31

Die Grundsätze für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind so zu regeln, dass die Vorgaben der Motion «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe» umgesetzt werden. Die Orientierung an den SKOS-Richtlinien kommt daher nur subsidiär und in differenzierter Form in Frage.

Art. 31a (neu)

Bst. c: Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind grundsätzlich die für den Kanton und die Gemeinden kostengünstigsten Varianten anzuwenden, nicht nur langfristig betrachtet. Wir stellen daher den Antrag, das Wort «langfristig» zu streichen.

Bst. d: Im Sinne der Vorgaben der Motion «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe» ist bei der Ausschöpfung von Ermessensspielräumen in den SKOS-Richtlinien dann Zurückhaltung geboten, wenn Spielräume für eine Erhöhung von Leistungen gegeben sind. Wir beantragen, die Bestimmung dementsprechend neu zu formulieren.

Zudem sollte sich in der Bestimmung der Begriff der Ermessensspielräume unseres Erachtens auf eine Rechtsfolge beziehen, d.h. auf die effektive Festlegung der Höhe des Grundbedarfs. Wir beantragen daher, den Begriff «Bedarfsermittlung» durch den Begriff «Bedarfsfestsetzung» zu ersetzen.

Bst. e: Die SKOS-Richtlinien sind in Umsetzung der Motion «Kostenoptimierung in der Sozialhilfe» nur subsidiär als Leitlinie heranzuziehen.

Art. 34a (neu)

Abs. 2: Die wirtschaftliche Hilfe ist zwingend von der Abtretung von Forderungen Dritter an die Gemeinde abhängig zu machen. Der Passus «in der Regel» ist zu streichen.

Abs. 3: Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, *muss* er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen.

Art. 36

Die Bestimmung lässt unseres Erachtens dem Vollzug zu viel Spielraum, um bei Pflichtverletzungen oder selbstverschuldeter Bedürftigkeit von einer Kürzung abzusehen. Wir beantragen deshalb, die Abs. 2 und 3 zu streichen. Abs. 4 ist zudem nicht dispositiv als Kann-Vorschrift zu formulieren. In schwerwiegenden Fällen hat eine Kürzung des Grundbedarfs zwingend zu erfolgen. Ausserdem soll eine Kürzung nicht nur bis zu 30 %, sondern in besonders gravierenden Fällen auch bis zum Notbedarf vorgenommen werden können.

Art. 55-57, 80h

Diese Bestimmungen könnten – je nach Definition der Leistungserbringer – in Konflikt stehen mit dem Arzt-Patientengeheimnis.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher
Juristischer Sekretär